

Entwurf Senat

§1 Erhebung, Zweck und Beitragshöhe

(1) ¹Die Universität als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt erstmals zum Sommersemester 2007 von den Studierenden Studienbeiträge. ²Die Studienbeiträge dienen der Verbesserung der Studienbedingungen.

(2) Die Höhe des Studienbeitrages beträgt zunächst einheitlich 500,- € für jedes Semester.

§ 2 Beitragspflicht

(1) ¹Beitragspflichtig sind alle Studierenden, mit Ausnahme der in Art. 71 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 BayHSchG genannten Fälle. ²Die Erhebung von Beiträgen gemäß der Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerksbeiträgen bleibt davon unberührt.

(2) ¹Die Beitragspflicht besteht auch dann, wenn die Studierenden an einer anderen Hochschule beitragspflichtig sind, es sei denn, das Studium erfolgt aufgrund einer Studien- oder Prüfungsordnung durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen; in diesem Fall ist der Beitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebotes liegt. ²Ist kein Schwerpunkt feststellbar, werden Beitragspflicht und Verteilung der Beiträge von den beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung geregelt. ³Für Studierende eines Lehramts mit dem Unterrichtsfach Musik, die gleichzeitig an der Hochschule für Musik Würzburg und an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg immatrikuliert sein müssen, besteht die Zahlungspflicht für das Studium des Lehramts an Gymnasien mit dem Unterrichtsfach Musik als Doppelfach an der Hochschule für Musik Würzburg, für das Studium des Lehramts an Gymnasien mit dem Unterrichtsfach Musik und einem weiteren Unterrichtsfach (Zwei-Fächer-Studium) sowie für das Studium eines nicht vertieften Lehramts an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg.

Antrag StuV

§1 Erhebung, Zweck und Beitragshöhe

(1) ¹Die Universität als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt erstmals zum Sommersemester 2007 von den Studierenden Studienbeiträge. ²Die Studienbeiträge dienen der Verbesserung der **Lehre**.

(2) Die Höhe des Studienbeitrages beträgt zunächst einheitlich 500,- € für jedes Semester.

§ 2 Beitragspflicht

(1) ¹Beitragspflichtig sind alle Studierenden, mit Ausnahme der in Art. 71 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 BayHSchG genannten Fälle. ²Die Erhebung von Beiträgen gemäß der Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerksbeiträgen bleibt davon unberührt.

(2) ¹Die Beitragspflicht besteht auch dann, wenn die Studierenden an einer anderen Hochschule beitragspflichtig sind, es sei denn, das Studium erfolgt aufgrund einer Studien- oder Prüfungsordnung durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen; in diesem Fall ist der Beitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebotes liegt. ²Ist kein Schwerpunkt feststellbar, werden Beitragspflicht und Verteilung der Beiträge von den beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung geregelt. ³Für Studierende eines Lehramts mit dem Unterrichtsfach Musik, die gleichzeitig an der Hochschule für Musik Würzburg und an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg immatrikuliert sein müssen, besteht die Zahlungspflicht für das Studium des Lehramts an Gymnasien mit dem Unterrichtsfach Musik als Doppelfach an der Hochschule für Musik Würzburg, für das Studium des Lehramts an Gymnasien mit dem Unterrichtsfach Musik und einem weiteren Unterrichtsfach (Zwei-Fächer-Studium) sowie für das Studium eines nicht vertieften Lehramts an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg.

(3) ¹Im Fall des gleichzeitigen Studiums zweier oder mehrerer Studiengänge an der Universität Würzburg besteht die Beitragspflicht grundsätzlich nur einmal. ²Ausgenommen hiervon sind Studierende, die neben dem Lehramt an Gymnasien mit dem Doppelfach Musik noch ein weiteres beitragspflichtiges Studium an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg betreiben. ³In diesen Fällen ist der jeweilige Studienbeitrag an der Universität Würzburg und an der Hochschule für Musik Würzburg zu entrichten.

(4) ¹Gaststudierende und Studierende, die zum Zwecke eines weiterbildenden Studiums immatrikuliert sind, müssen keine Studienbeiträge entrichten. ²Für sie gelten die Regelungen des Art. 71 Abs. 8 BayHSchG; in diesen Fällen werden Gasthörergebühren bzw. Gebühren für das weiterbildende Studium erhoben.

§ 3 Beitragsfreiheit, Befreiungen auf Antrag

(1) ¹Gemäß Art. 71 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 BayHSchG besteht die Beitragspflicht nicht

1. für Semester, in denen die Studierenden für die gesamte Dauer beurlaubt sind (Art. 48 Abs. 2 und 4 BayHSchG),
2. für Semester, in denen überwiegend oder ausschließlich eine für das Studienziel erforderliche berufs- oder ausbildungsbezogene Tätigkeit im Sinne von Art. 56 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG absolviert wird,
3. für Semester in denen ausschließlich das Praktische Jahr nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl I S. 2405) in der jeweils geltenden Fassung absolviert wird,
4. für bis zu sechs Semester, wenn die Immatrikulation zum Zwecke einer Promotion erfolgt,
5. für Semester, in denen Studierende aufgrund des Art. 43 Abs. 8 oder des Art. 47 Abs. 3 BayHSchG immatrikuliert sind (Studienkolleg

(3) ¹Im Fall des gleichzeitigen Studiums zweier oder mehrerer Studiengänge an der Universität Würzburg besteht die Beitragspflicht grundsätzlich nur einmal.

(4) ¹Gaststudierende und Studierende, die zum Zwecke eines weiterbildenden Studiums immatrikuliert sind, müssen keine Studienbeiträge entrichten. ²Für sie gelten die Regelungen des Art. 71 Abs. 8 BayHSchG; in diesen Fällen werden Gasthörergebühren bzw. Gebühren für das weiterbildende Studium erhoben.

§ 3 Beitragsfreiheit, Befreiungen auf Antrag

(1) ¹Gemäß Art. 71 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 BayHSchG besteht die Beitragspflicht nicht

1. für Semester, in denen die Studierenden für die gesamte Dauer beurlaubt sind (Art. 48 Abs. 2 und 4 BayHSchG),
2. für Semester, in denen überwiegend oder ausschließlich eine für das Studienziel erforderliche berufs- oder ausbildungsbezogene Tätigkeit im Sinne von Art. 56 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG absolviert wird,
3. für Semester in denen ausschließlich das Praktische Jahr nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl I S. 2405) in der jeweils geltenden Fassung absolviert wird,
4. für bis zu sechs Semester, wenn die Immatrikulation zum Zwecke einer Promotion erfolgt,
5. für Semester, in denen Studierende aufgrund des Art. 43 Abs. 8 oder des Art. 47 Abs. 3 BayHSchG immatrikuliert sind (Studienkolleg

bzw. spezielles Studienangebot für die Abiturienten und Abiturientinnen des letzten Jahrgangs des neunjährigen Gymnasiums im Sommersemester 2011).

² Die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit sind von den Studierenden durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

(2) ¹ Von der Beitragspflicht werden auf Antrag für das jeweilige Semester befreit:

1. ¹ Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist. ² Als Kinder im Sinne des Art. 71 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG gelten neben eigenen Kindern und Adoptivkindern auch Pflegekinder und in den eigenen Haushalt aufgenommene Kinder des Ehegatten / der Ehegattin oder des Lebenspartners / der Lebenspartnerin. ³ Der Nachweis der Voraussetzungen ist zu führen durch Vorlage eines Auszugs aus dem Familienbuch, der Geburtsurkunde des Kindes, der Adoptionsurkunde oder Urkunden über die Pflege oder den Feststellungsbescheid. 4Nr. 4 Satz 2 Buchst. a) gilt entsprechend.
2. ¹ Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind; das Gleiche gilt, wenn eines oder mehrere der Kinder das 25., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, im Übrigen aber die Voraussetzung des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erfüllen, oder wenn die Behinderung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG zwischen der Vollendung des 25. und des 27. Lebensjahres eingetreten ist. ² Zum Nachweis hat der oder die Studierende den aktuellen Kindergeldbescheid oder die

bzw. spezielles Studienangebot für die Abiturienten und Abiturientinnen des letzten Jahrgangs des neunjährigen Gymnasiums im Sommersemester 2011).

² Die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit sind von den Studierenden durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

(2) ¹ Von der Beitragspflicht werden auf Antrag für das jeweilige Semester befreit:

1. ¹ Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist. ² Als Kinder im Sinne des Art. 71 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG gelten neben eigenen Kindern und Adoptivkindern auch Pflegekinder und in den eigenen Haushalt aufgenommene Kinder des Ehegatten / der Ehegattin oder des Lebenspartners / der Lebenspartnerin. ³ Der Nachweis der Voraussetzungen ist zu führen durch Vorlage eines Auszugs aus dem Familienbuch, der Geburtsurkunde des Kindes, der Adoptionsurkunde oder Urkunden über die Pflege oder den Feststellungsbescheid. 4Nr. 4 Satz 2 Buchst. a) gilt entsprechend.
2. ¹ Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind; das Gleiche gilt, wenn eines oder mehrere der Kinder das 25., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, im Übrigen aber die Voraussetzung des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erfüllen, oder wenn die Behinderung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG zwischen der Vollendung des 25. und des 27. Lebensjahres eingetreten ist. ² Zum Nachweis hat der oder die Studierende den aktuellen Kindergeldbescheid oder die Kindergeldbescheinigung oder die

Kindergeldbescheinigung oder eine Bescheinigung über die Ableistung des gemeinnützigen Dienstes vorzulegen, oder eine eidesstattliche Versicherung gem. Art. 27 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über das Vorliegen einer Voraussetzung gemäß § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) abzugeben oder im Falle des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 den Feststellungsbescheid oder ein amtsärztliches Gutachten, dass das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, vorzulegen. Ausländische Studierende haben vergleichbare Urkunden ihrer Heimatbehörde vorzulegen.³Die Universität Würzburg führt zur Überprüfung der Angaben nach Ablauf des entsprechenden Semesters ein Stichprobenverfahren durch.⁴Studierende haben dabei nach Aufforderung einen Nachweis über die angegebene Tätigkeit der betreffenden Geschwister vorzulegen.

3. ¹Studierende, deren nach Bürgerlichen Recht Unterhaltsverpflichtete einem weiteren Kind unterhaltsverpflichtet sind, das an einer deutschen Hochschule immatrikuliert ist und Studienbeiträge oder Studiengebühren im jeweiligen Semester entrichtet; den Studienbeiträgen oder Studiengebühren sind vergleichbare Studienentgelte gleichgestellt, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union entrichtet werden.² Zum Nachweis hat der oder die Studierende bei Abgabe des Antrags eine eidesstattliche Versicherung gem. Art. 27 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) über die Entrichtung des Studienbeitrags des weiteren Kindes im jeweiligen Semester abzugeben.³Die Universität Würzburg führt zur Überprüfung der Angaben nach Ablauf des entsprechenden Semesters ein Stichprobenverfahren durch.⁴Studierende haben dabei nach

Kindergeldbescheinigung oder eine Bescheinigung über die Ableistung des gemeinnützigen Dienstes vorzulegen, oder eine eidesstattliche Versicherung gem. Art. 27 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über das Vorliegen einer Voraussetzung gemäß § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) abzugeben oder im Falle des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 den Feststellungsbescheid oder ein amtsärztliches Gutachten, dass das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, vorzulegen. Ausländische Studierende haben vergleichbare Urkunden ihrer Heimatbehörde vorzulegen.³Die Universität Würzburg führt zur Überprüfung der Angaben nach Ablauf des entsprechenden Semesters ein Stichprobenverfahren durch.⁴Studierende haben dabei nach Aufforderung einen Nachweis über die angegebene Tätigkeit der betreffenden Geschwister vorzulegen.

3. ¹Studierende, deren nach Bürgerlichen Recht Unterhaltsverpflichtete einem weiteren Kind unterhaltsverpflichtet sind, das an einer deutschen Hochschule immatrikuliert ist und Studienbeiträge oder Studiengebühren im jeweiligen Semester entrichtet; den Studienbeiträgen oder Studiengebühren sind vergleichbare Studienentgelte gleichgestellt, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union entrichtet werden.² Zum Nachweis hat der oder die Studierende bei Abgabe des Antrags eine eidesstattliche Versicherung gem. Art. 27 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) über die Entrichtung des Studienbeitrags des weiteren Kindes im jeweiligen Semester abzugeben.³Die Universität Würzburg führt zur Überprüfung der Angaben nach Ablauf des entsprechenden Semesters ein Stichprobenverfahren durch.⁴Studierende haben dabei nach

Aufforderung einen aktuell erstellten Nachweis über die im entsprechenden Semester von diesem Kind tatsächlich entrichteten Studienbeiträge oder Studiengebühren vorzulegen.

4. ¹Ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind. ²Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 71 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BayHSchG muss vom Akademischen Auslandsamt der Universität Würzburg bestätigt werden.
5. ¹Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrages aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen zu erhalten, eine unzumutbare Härte darstellt. ²Dies sind insbesondere:
 - a) ¹Schwerbehinderte und chronisch Kranke, soweit sie schwerbehindert sind, also zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Grad der Behinderung von mindestens 50 vom Hundert anerkannt ist. ²Zum Nachweis haben die Studierenden eine beglaubigte Kopie des Schwerbehindertenausweises oder das amtsärztliche Gutachten der zuständigen Behörde vorzulegen.
 - b) Studierende, soweit sie sich für das auf die letzte Prüfungsleistung einer erfolgreichen Abschlussprüfung folgende Semester zurückgemeldet haben, wenn sie in diesem Semester keine weiteren Leistungen der Universität in Anspruch genommen haben.

³Finanzielle oder wirtschaftliche Gründe werden grundsätzlich (insbesondere bei Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Studienbeitragsdarlehens) nicht anerkannt.

(3) ¹Befreiungsanträge sind grundsätzlich vor Immatrikulation oder Rückmeldung zu stellen, spätestens jedoch bis 1. Dezember (für ein Wintersemester) bzw. 1. Juni (für ein

Aufforderung einen aktuell erstellten Nachweis über die im entsprechenden Semester von diesem Kind tatsächlich entrichteten Studienbeiträge oder Studiengebühren vorzulegen.

4. ¹Ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind. ²Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 71 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BayHSchG muss vom Akademischen Auslandsamt der Universität Würzburg bestätigt werden.
5. ¹Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrages aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen zu erhalten, eine unzumutbare Härte darstellt. ²Dies sind insbesondere:
 - a) ¹Schwerbehinderte und chronisch Kranke, soweit sie schwerbehindert sind, also zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Grad der Behinderung von mindestens 50 vom Hundert anerkannt ist. ²Zum Nachweis haben die Studierenden eine beglaubigte Kopie des Schwerbehindertenausweises oder das amtsärztliche Gutachten der zuständigen Behörde vorzulegen.
 - b) Studierende, soweit sie sich für das auf die letzte Prüfungsleistung einer erfolgreichen Abschlussprüfung folgende Semester zurückgemeldet haben, wenn sie in diesem Semester keine weiteren Leistungen der Universität in Anspruch genommen haben.

³Die gesetzliche Möglichkeit der Beitragsbefreiung von 10 v. H. der Studierenden zur Anerkennung besonderer Leistungen soll ausgeschöpft werden.

(3) ¹Befreiungsanträge sind grundsätzlich vor Immatrikulation oder Rückmeldung zu stellen, spätestens jedoch bis 1. Dezember (für ein Wintersemester) bzw. 1. Juni (für ein

Sommersemester). ²Über die vorgenannten Fristen hinaus, können Befreiungsanträge für das laufende Semester nur noch dann berücksichtigt werden, wenn der Befreiungsgrund aus nicht selbst zu vertretenden Gründen später eintritt und der Antrag auf Befreiung unverzüglich gestellt wird. ³Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung. ⁴Eine rückwirkende Befreiung für bereits abgelaufene Semester ist generell nicht mehr möglich.

(4) ¹Nachweise sind, soweit nichts anderes geregelt ist, durch öffentliche Urkunden zu erbringen. ²Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers oder einer amtlich vereidigten Übersetzerin beizufügen.

(5) Die Befreiung ist zu versagen, wenn die notwendigen Unterlagen nicht mit der Antragstellung bzw. innerhalb einer von der Universität gesetzten Frist vorgelegt werden.

(6) ¹Die Studierenden haben der Universität Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unverzüglich mitzuteilen. ²Bei einem nachträglichen Wegfall des Befreiungsgrundes lebt die Beitragspflicht wieder auf, die Studienbeiträge sind zu entrichten. ³Dies gilt insbesondere im Falle einer Befreiung nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 3, wenn das weitere Kind, etwa aufgrund einer nachträglichen Befreiung, für das jeweilige Semester im Ergebnis keine Studienbeiträge entrichtet. ⁴Es wird darauf hingewiesen, dass eine Rückmeldung insbesondere nur nach Zahlung sämtlicher fälliger Gebühren möglich ist und andernfalls eine Exmatrikulation von Amts wegen erfolgen muss, Art. 49 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG.

(7) ¹Im Falle der Beitragsbefreiung werden bezahlte Studienbeiträge zurückerstattet; im Falle der Beitragszahlung durch die KfW erfolgt die Rückerstattung an diese. ²Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen aufgenommen wurden, erfolgt nicht.

Sommersemester). ²Über die vorgenannten Fristen hinaus, können Befreiungsanträge für das laufende Semester nur noch dann berücksichtigt werden, wenn der Befreiungsgrund aus nicht selbst zu vertretenden Gründen später eintritt und der Antrag auf Befreiung unverzüglich gestellt wird. ³Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung. ⁴Eine rückwirkende Befreiung für bereits abgelaufene Semester ist generell nicht mehr möglich.

(4) ¹Nachweise sind, soweit nichts anderes geregelt ist, durch öffentliche Urkunden zu erbringen. ²Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers oder einer amtlich vereidigten Übersetzerin beizufügen.

(5) Die Befreiung ist zu versagen, wenn die notwendigen Unterlagen nicht mit der Antragstellung bzw. innerhalb einer von der Universität gesetzten Frist vorgelegt werden.

(6) ¹Die Studierenden haben der Universität Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unverzüglich mitzuteilen. ²Bei einem nachträglichen Wegfall des Befreiungsgrundes lebt die Beitragspflicht wieder auf, die Studienbeiträge sind zu entrichten. ³Dies gilt insbesondere im Falle einer Befreiung nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 3, wenn das weitere Kind, etwa aufgrund einer nachträglichen Befreiung, für das jeweilige Semester im Ergebnis keine Studienbeiträge entrichtet. ⁴Es wird darauf hingewiesen, dass eine Rückmeldung insbesondere nur nach Zahlung sämtlicher fälliger Gebühren möglich ist und andernfalls eine Exmatrikulation von Amts wegen erfolgen muss, Art. 49 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG.

(7) ¹Im Falle der Beitragsbefreiung werden bezahlte Studienbeiträge zurückerstattet; im Falle der Beitragszahlung durch die KfW erfolgt die Rückerstattung an diese. ²Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen aufgenommen wurden, erfolgt nicht.

§ 4 Fälligkeit

(1) ¹Der Studienbeitrag ist grundsätzlich bei der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung in einer Summe mit den sonstigen Beiträgen fällig. ²Die Fristen für die Immatrikulation oder Rückmeldung für die jeweiligen Semester gibt die Universität jeweils durch Aushang und im Internet bekannt. ³Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist die Immatrikulation oder Rückmeldung gemäß Art. 46 Nr. 5 BayHSchG zu versagen und gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG die Exmatrikulation zu verfügen.

(2) Eine Wiederimmatrikulation ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abs. 1 nur dann möglich, wenn offene Beiträge aus früheren Semestern beglichen sind.

(3) ¹Der Zahlung zum Fälligkeitstermin gemäß Abs. 1 steht gleich, wenn der oder die Studierende einen verbindlichen Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG stellt und der Beitrag durch den Darlehensgeber wie folgt geleistet wird:

1. Ersteinschreiber und Ersteinschreiberinnen : für das Wintersemester bis zum 15.12., für das Sommersemester bis zum 15.6.
2. Rückmelder und Rückmelderinnen: für das Wintersemester bis zum 1.10., für das Sommersemester bis zum 1.4.

² Dabei muss sichergestellt sein, dass auf Grund des Darlehensvertrages in den Folgesemestern die Entrichtung des Beitrags durch den Darlehensgeber gewährleistet ist.

(4) Stundung, Ratenzahlung und Minderung sind ausgeschlossen.

§ 5 Folgen der Nichtzahlung

(1) ¹Die Immatrikulation, Wiederimmatrikulation oder Rückmeldung erfolgt nach Maßgabe des § 4 erst nach vollständiger Zahlung aller für das jeweilige Semester fälligen und gegebenenfalls der rückständigen Beiträge (vgl. Art. 46 Nr. 5 BayHSchG). ²In den Fällen des § 4 Abs. 3 (KfW-Studienbeitragsdarlehen) wird die

§ 4 Fälligkeit

(1) ¹Der Studienbeitrag ist bei der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung **spätestens aber bis zum Beginn des jeweiligen Semesters** in einer Summe mit den sonstigen Beiträgen fällig. ²Die Fristen für die Immatrikulation oder Rückmeldung für die jeweiligen Semester gibt die Universität jeweils durch Aushang und im Internet bekannt. ³Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist die Immatrikulation gemäß Art. 46 Nr. 5 BayHSchG zu versagen und gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG die Exmatrikulation zu verfügen.

(2) Eine Wiederimmatrikulation ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abs. 1 nur dann möglich, wenn offene Beiträge aus früheren Semestern beglichen sind.

(3) ¹Der Zahlung zum Fälligkeitstermin gemäß Abs. 1 steht gleich, wenn der oder die Studierende einen verbindlichen Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG stellt und der Beitrag durch den Darlehensgeber wie folgt geleistet wird:

3. Ersteinschreiber und Ersteinschreiberinnen : für das Wintersemester bis zum 15.12., für das Sommersemester bis zum 15.6.
4. Rückmelder und Rückmelderinnen: für das Wintersemester bis zum 1.10., für das Sommersemester bis zum 1.4.

² Dabei muss sichergestellt sein, dass auf Grund des Darlehensvertrages in den Folgesemestern die Entrichtung des Beitrags durch den Darlehensgeber gewährleistet ist.

(4) Stundung, Ratenzahlung und Minderung sind ausgeschlossen.

§ 5 Folgen der Nichtzahlung

(1) ¹Die Immatrikulation **und** Wiederimmatrikulation erfolgt nach Maßgabe des § 4 erst nach vollständiger Zahlung aller für das jeweilige Semester fälligen und gegebenenfalls der rückständigen Beiträge (vgl. Art. 46 Nr. 5 BayHSchG). ²In den Fällen des § 4 Abs. 3 (KfW-Studienbeitragsdarlehen) wird die Immatrikulation oder Rückmeldung

Immatrikulation oder Rückmeldung hinsichtlich fristgerechter Zahlung auflösend bedingt vorgenommen.

(2) Bei nicht fristgerechter Zahlung erlischt die Immatrikulation bzw. erfolgt im Fall der Rückmeldung die Exmatrikulation mit Ablauf des Vorsemesters jeweils ohne weitere Mahnung.

§ 6 Zahlungsweg

(1) Im Fall der Erstimmatrikulation sollen die fälligen Studienbeiträge zusammen mit den sonstigen Semesterbeiträgen in einer Summe so rechtzeitig vor der Immatrikulation auf das Konto der Universität Würzburg überwiesen werden, dass die Zahlung zum Zeitpunkt der Immatrikulation bei der Universität Würzburg eingegangen ist.

(2) Im Fall der Rückmeldung soll die Zahlung der fälligen Studienbeiträge zusammen mit den sonstigen Semesterbeiträgen in einer Summe via SB@Home durch die Erteilung eines Einzellastschriftauftrages erfolgen.

(3) Die Barzahlung der Studienbeiträge ist ausgeschlossen.

§ 7 Rückerstattung

(1) ¹Der Studienbeitrag für das jeweils aktuelle Semester wird auf Antrag und unter Angabe einer gültigen Bankverbindung an die betreffenden Studierenden rückerstattet, wenn

1. Gründe nach § 3 nachträglich eingetreten sind und anerkannt wurden,
2. Studierende spätestens bis zum ersten Vorlesungstag des laufenden Semesters die Exmatrikulation bzw. die Rücknahme der Immatrikulation beantragen oder
3. im Fall einer bestandenen Abschlussprüfung die Exmatrikulation trotz erfolgter Rückmeldung für das laufende Semester mit Ablauf des unmittelbar vorhergehenden Semesters verfügt wird.

² Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen

hinsichtlich fristgerechter Zahlung auflösend bedingt vorgenommen.

(2) Bei nicht fristgerechter Zahlung erlischt die Immatrikulation bzw. erfolgt im Fall der Rückmeldung die Exmatrikulation mit Ablauf des Vorsemesters jeweils ohne weitere Mahnung.

§ 6 Zahlungsweg

(1) Im Fall der Erstimmatrikulation sollen die fälligen Studienbeiträge zusammen mit den sonstigen Semesterbeiträgen in einer Summe so rechtzeitig vor der Immatrikulation auf das Konto der Universität Würzburg überwiesen werden, dass die Zahlung zum Zeitpunkt der Immatrikulation bei der Universität Würzburg eingegangen ist.

(2) Im Fall der Rückmeldung soll die Zahlung der fälligen Studienbeiträge zusammen mit den sonstigen Semesterbeiträgen in einer Summe via SB@Home durch die Erteilung eines Einzellastschriftauftrages erfolgen.

(3) Die Barzahlung der Studienbeiträge ist ausgeschlossen.

§ 7 Rückerstattung

(1) ¹Der Studienbeitrag für das jeweils aktuelle Semester wird auf Antrag und unter Angabe einer gültigen Bankverbindung an die betreffenden Studierenden rückerstattet, wenn

4. Gründe nach § 3 nachträglich eingetreten sind und anerkannt wurden,
5. Studierende spätestens bis zum ersten Vorlesungstag des laufenden Semesters die Exmatrikulation bzw. die Rücknahme der Immatrikulation beantragen oder
6. im Fall einer bestandenen Abschlussprüfung die Exmatrikulation trotz erfolgter Rückmeldung für das laufende Semester mit Ablauf des unmittelbar vorhergehenden Semesters verfügt wird.

² Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen

angefallen sind, erfolgt nicht.

(2) ¹Nach Ablauf des ersten Vorlesungstags des jeweiligen Semesters kann im Fall einer Exmatrikulation einem Antrag auf Rückerstattung von Studienbeiträgen für das betreffende Semester nur noch unter den Voraussetzungen entsprochen werden, dass der Studierende bis spätestens Ende des ersten Vorlesungsmonats nachträglich für einen zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen wird und sich an der neuen Hochschule immatrikuliert. ²Als Nachweis dieser Voraussetzungen sind der Zulassungsbescheid und eine Immatrikulationsbescheinigung der neuen Hochschule beizufügen.

(3) In besonders begründeten und von dem oder der Studierenden nicht selbst zu vertretenden Ausnahmefällen kann auf Antrag auch über die vorgenannten Fristen noch eine Rückerstattung für das laufende Semester erfolgen.

(4) ¹Für die Fristwahrung ist immer der Tag des Antragseingangs bei der Universität maßgeblich. ²Eine rückwirkende Erstattung für bereits abgelaufene Semester ist generell nicht mehr möglich.

(5) Soweit der Studienbeitrag aufgrund eines Kreditvertrages durch die KfW gezahlt wurde, erfolgt die Rückzahlung des Studienbeitrages aufgrund der vertraglichen Bestimmungen ausschließlich an die KfW.

§ 8 Verwendung

(1) Das Beitragsaufkommen wird der Universität als staatlicher Einrichtung von der Körperschaft nach Abführung der Mittel für den staatlich vorgegebenen Sicherungsfonds gemäß Art. 71 Abs. 7 BayHSchG zum Zweck der Verbesserung der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt.

(2) Vom verbleibenden Beitragsaufkommen wird zunächst der möglichst gering zu haltende administrative Aufwand (Personal-, Raum- und Sachkosten) für die Erhebung und Verwaltung der Studienbeiträge gedeckt.

(3) ¹Im Rahmen der Zweckbindung werden die nach Anwendung der Abs. 1 und 2

angefallen sind, erfolgt nicht.

(2) ¹Nach Ablauf des ersten Vorlesungstags des jeweiligen Semesters kann im Fall einer Exmatrikulation einem Antrag auf Rückerstattung von Studienbeiträgen für das betreffende Semester nur noch unter den Voraussetzungen entsprochen werden, dass der Studierende bis spätestens Ende des ersten Vorlesungsmonats nachträglich für einen zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen wird und sich an der neuen Hochschule immatrikuliert. ²Als Nachweis dieser Voraussetzungen sind der Zulassungsbescheid und eine Immatrikulationsbescheinigung der neuen Hochschule beizufügen.

(3) In besonders begründeten und von dem oder der Studierenden nicht selbst zu vertretenden Ausnahmefällen kann auf Antrag auch über die vorgenannten Fristen noch eine Rückerstattung für das laufende Semester erfolgen.

(4) ¹Für die Fristwahrung ist immer der Tag des Antragseingangs bei der Universität maßgeblich. ²Eine rückwirkende Erstattung für bereits abgelaufene Semester ist generell nicht mehr möglich.

(5) Soweit der Studienbeitrag aufgrund eines Kreditvertrages durch die KfW gezahlt wurde, erfolgt die Rückzahlung des Studienbeitrages aufgrund der vertraglichen Bestimmungen ausschließlich an die KfW.

§ 8 Verwendung

(1) Das Beitragsaufkommen wird der Universität als staatlicher Einrichtung von der Körperschaft nach Abführung der Mittel für den staatlich vorgegebenen Sicherungsfonds gemäß Art. 71 Abs. 7 BayHSchG zum Zweck der Verbesserung der **Lehre** zur Verfügung gestellt.

(2) Vom verbleibenden Beitragsaufkommen wird zunächst der möglichst gering zu haltende administrative Aufwand (Personal-, Raum- und Sachkosten) für die Erhebung und Verwaltung der Studienbeiträge gedeckt.

(3) ¹Im Rahmen der Zweckbindung werden die nach Anwendung der Abs. 1 und 2

verbleibenden Mittel zur gezielten Verbesserung der Studienbedingungen eingesetzt. ² Dabei können sowohl einzelne Studiengänge betreffende Maßnahmen wie auch fakultätsübergreifende Maßnahmen finanziert werden. ³ Hierzu weist die Hochschulleitung den Fakultäten von den verbleibenden Mitteln vorbehaltlich abweichender Entscheidungen des Gremiums nach Abs. 6 Satz 1 65% als festen Sockelbetrag zu. ⁴ Bei ihrer Entscheidung über die Verteilung auf die Fakultäten stellt die Hochschulleitung sicher, dass die studienrelevanten, qualitativen und quantitativen Parameter, insbesondere die Anzahl der Studierenden je Studiengang, angemessen berücksichtigt werden. ⁵ Geeignete Gremien mit paritätischer Zusammensetzung aus Studierenden und Lehrenden entscheiden auf der Basis vorab erstellter Konzepte über die Verwendung der Mittel. ⁶ Den Vorsitz in diesen Gremien führt jeweils der Studiendekan oder die Studiendekanin als stimmberechtigtes Mitglied der Gruppe der Lehrenden. ⁷ Die weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Lehrenden sowie der Studierenden, die für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden, benennt der Fakultätsrat; dabei sollen die Studierenden auf Grundlage von Vorschlägen der Fachschaften der jeweiligen Fakultät benannt werden. ⁸ Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) ¹ Die vorbehaltlich anderweitiger Regelungen nach Abs. 3 Satz 3 verbleibenden 35% der Mittel werden durch ein gemäß Abs. 6 Satz 1 paritätisch aus Mitgliedern der Hochschulleitung sowie Studierenden bestehendes Gremium auf der Basis vorab erstellter Konzepte für fakultätsübergreifende sowie zentrale Maßnahmen zugewiesen. ² Die Fakultäten, die Zentralen Einrichtungen sowie die Zentralverwaltung erstellen diese Konzepte für bis zu drei Studienjahre. ³ Darüber hinaus kann die Studentische Vertretung eigenständige Konzepte einreichen. ⁴ Die Konzepte sind vorab der „Präsidialkommission Studienbeiträge“ jeweils zum Ende eines Wintersemesters für das darauf folgende Studienjahr

verbleibenden Mittel zur gezielten Verbesserung der **Lehre** eingesetzt. ² Dabei können sowohl einzelne Studiengänge betreffende Maßnahmen wie auch fakultätsübergreifende Maßnahmen finanziert werden. ³ Hierzu weist die Hochschulleitung den Fakultäten von den verbleibenden Mitteln **proportional zur Anzahl der Studierenden je Studiengang** 65% als festen Sockelbetrag zu. ⁴ Bei ihrer Entscheidung über die Verteilung auf die Fakultäten stellt die Hochschulleitung sicher, dass **bei den finanzierten Projekten die Verbesserung der Lehre gewahrt ist**. ⁵ Geeignete Gremien mit paritätischer Zusammensetzung aus Studierenden und Lehrenden entscheiden auf der Basis vorab erstellter Konzepte über die Verwendung der Mittel. **Das Gremium wählt eine/n Vorsitzende/n aus seiner Mitte. ⁷ Wählbar sind die stimmberechtigten Studiendekane .**

⁸ Die weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Lehrenden sowie der Studierenden, die für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden, benennt der Fakultätsrat; dabei sollen die Studierenden auf Grundlage von Vorschlägen der Fachschaften der jeweiligen Fakultät benannt werden. **⁹ Bei der Behandlung von Sachanträgen gilt die Stimmgleichheit als Ablehnung des Antrags.**

(4) ¹ Die verbleibenden 35% der Mittel werden **von der „Präsidialkommission Studienbeiträge“** auf der Basis vorab erstellter Konzepte für fakultätsübergreifende sowie zentrale Maßnahmen zugewiesen. ² Die Fakultäten, die Zentralen Einrichtungen sowie die Zentralverwaltung erstellen diese Konzepte für bis zu drei Studienjahre. ³ Darüber hinaus kann die Studentische Vertretung eigenständige Konzepte einreichen.

(Wintersemester und darauf folgendes Sommersemester – erstmalig aber zum 31. Dezember 2006) zur Bewertung vorzulegen und von dem Gremium gemäß Abs. 6 Satz 1 unverzüglich zu verabschieden.

(5) ¹Die „Präsidialkommission Studienbeiträge“ setzt sich aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Lehrenden und der Studierenden jeder Fakultät zusammen und wird vom Präsidenten / der Präsidentin oder dem für Studium und Lehre zuständigen Vizepräsidenten / der zuständigen Vizepräsidentin geleitet, der/die mit beratender Stimme teilnimmt. ²Die Frauenbeauftragte nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. ³Die Vertreter und Vertreterinnen der Lehrenden und Studierenden, die für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden, benennen die Fakultätsräte; dabei sollen die Studierenden auf Grundlage von Vorschlägen der Fachschaften der jeweiligen Fakultäten benannt werden.

(6) ¹Über die Verwendung der Mittel entscheidet ein paritätisch aus Mitgliedern der Hochschulleitung sowie Vertretern und/oder Vertreterinnen der Studierenden bestehendes Gremium, dem der Präsident / die Präsidentin und der für Studium und Lehre zuständige Vizepräsident / die zuständige Vizepräsidentin sowie zwei Vertreter und/oder Vertreterinnen der Studierenden angehören; den Vorsitz führt der Präsident / die Präsidentin. ²Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden gemäß Satz 1 werden jeweils durch die studentischen Vertreter und Vertreterinnen der „Präsidialkommission Studienbeiträge“ benannt. ³Bei der Entscheidung stellt das Gremium sicher, dass die studienrelevanten, qualitativen und quantitativen Parameter

(5) ¹Die „Präsidialkommission Studienbeiträge“ setzt sich aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Lehrenden und der Studierenden jeder Fakultät zusammen und wird vom Präsidenten / der Präsidentin oder dem für Studium und Lehre zuständigen Vizepräsidenten / der zuständigen Vizepräsidentin geleitet, der/die mit beratender Stimme teilnimmt. ²Die Frauenbeauftragte und der/die Vorsitzende des Sprecher- und Sprecherinnenrats nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. ³Die Vertreter und Vertreterinnen der Lehrenden und Studierenden, die für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden, benennen die Fakultätsräte; dabei sollen die Studierenden auf Grundlage von Vorschlägen der Fachschaften der jeweiligen Fakultäten benannt werden. ⁴**Bei der Behandlung von Anträgen gilt die Stimmengleichheit als Ablehnung des Antrags.**

⁵**Zu den weiteren Aufgaben des Gremiums gehört die Festlegung der Höhe der Studienbeiträge und die Ausgestaltung von Befreiungsgründen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben; daneben fungiert es auch als Entscheidungsgremium in Fällen, in denen in Fakultätsgremien keine Entscheidung erreicht wird.**

angemessen berücksichtigt werden. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Zu den weiteren Aufgaben des Gremiums gehört die Festlegung der Höhe der Studienbeiträge und die Ausgestaltung von Befreiungsgründen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, jeweils im Benehmen mit dem Senat; daneben fungiert es auch als Entscheidungsgremium in Fällen, in denen in Fakultätsgremien keine Entscheidung erreicht wird.

(7) ¹Die operative Verantwortung für die Verwendung der Studienbeiträge liegt fakultätsintern bei den Studiendekanen / den Studiendekaninnen, in den Zentralen Einrichtungen bei deren Leitern / deren Leiterinnen und in der Zentralverwaltung beim Kanzler / bei der Kanzlerin. ²Die operativ Verantwortlichen legen der Hochschulleitung jährlich zum Ende eines Wintersemesters über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Studienjahr Rechnung.

(8) Die Hochschulleitung berichtet dem Senat und dem studentischen Konvent jährlich in einem hochschulöffentlich bekannt zu machenden Bericht über die Verwendung der Studienbeiträge.

(6) ¹Die operative Verantwortung für die Verwendung der Studienbeiträge liegt fakultätsintern bei den Studiendekanen / den Studiendekaninnen, in den Zentralen Einrichtungen bei deren Leitern / deren Leiterinnen und in der Zentralverwaltung beim Kanzler / bei der Kanzlerin. ²Die operativ Verantwortlichen legen der Hochschulleitung **und dem Studentischen Konvent** jährlich zum Ende eines Wintersemesters über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Studienjahr Rechnung.

(7) Die Hochschulleitung berichtet dem Senat und dem studentischen Konvent jährlich in einem hochschulöffentlich bekannt zu machenden **schriftlichen** Bericht über die Verwendung der Studienbeiträge.

§ 9 Überprüfung

¹ Die Höhe des Beitrags nach § 1 Abs. 2 wird im Abstand von drei Jahren - erstmals im Jahr 2010 - überprüft und in angemessener Weise an den Bedarf angepasst. ² Das Gremium nach § 8 Abs. 6 Satz 1 legt die Höhe der Studienbeiträge im Benehmen mit dem Senat gegebenenfalls neu fest.

§ 9 Überprüfung

¹ Die Höhe des Beitrags nach § 1 Abs. 2 wird **jährlich nach Berichterstattung über die Verwendung der Studienbeiträge** überprüft und in angemessener Weise an den Bedarf angepasst. ² Die **“Präsidialkommission Studienbeiträge“** legt die Höhe der Studienbeiträge gegebenenfalls neu fest.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.